

Vorsicht bei Erklärungen zur Haftungsfrage ist weiter geboten

Auch nach dem Wegfall des sogenannten Anerkenntnisverbotes gilt nach Behandlungszwischenfällen die Regel: In einem offenen Gespräch Fehler einräumen: ja – Schuldanerkenntnis: nein.

von Ulrich Smentkowski

Zu Unrecht befürchten Ärzte gelegentlich, ihren Versicherungsschutz durch die Beantwortung von Patientenfragen zu gefährden (vgl. hierzu den Beitrag „Behandlungsfehlervorwurf – wie offen darf der Arzt sein?“, Rheinisches Ärzteblatt Januar 2003, S. 20; im Internet unter www.aekno.de im ÄrzteblattArchiv). Dabei darf der Arzt durchaus – auch ungefragt – wahrheitsgemäße Erklärungen zum Behandlungsverlauf geben und von sich aus einen ihm unterlaufenen Behandlungsfehler offenbaren (Laum: „Außergerichtliche Streitbeilegung durch ärztliche Gutstellen“ in Wenzel, Handbuch des Fachanwaltswalts Medizinrecht, 2. Auflage, Rn. 45).

Durch das sogenannte Anerkenntnis- und Befriedungsverbot des Abschnitts 25.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) 2005 war es ihm allerdings explizit grundsätzlich untersagt, einen Haftpflichtanspruch ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder teilweise anzuerkennen, zu bezahlen oder anderweitig zu erfüllen. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheit des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Versicherungsfalles konnte dazu führen, dass der Arzt seinen Versicherungsschutz verlor.

Versicherungsvertragsgesetz geändert

Nach § 105 des zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ist eine Vereinbarung unwirksam, nach welcher der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn ohne seine Einwilligung der Versicherungsnehmer den Dritten (Anspruchsteller) befriedigt oder dessen Anspruch anerkennt. Demzufolge ist das Anerkenntnis-

und Befriedungsverbot in den AHB 2008 entfallen.

Dieser Umstand könnte zu der Annahme verleiten, dass der Arzt zukünftig einen Haftpflichtanspruch eines Patienten anerkennen oder befriedigen kann, ohne dass ihm hieraus versicherungsvertragliche oder sonstige Nachteile erwachsen. Dies ist allerdings nicht der Fall.

Auch wenn der Haftpflichtversicherer dem Arzt das Anerkenntnis eines Haftpflichtanspruchs nun nicht mehr vertraglich untersagen darf, besteht eine Eintrittspflicht des Versicherers für den geltend gemachten Schaden nur dann, wenn tatsächlich auch eine – vertragliche oder deliktische – Haftung des Arztes für einen durch einen Behandlungsfehler verursachten Gesundheitsschaden besteht. Deshalb sollte der Arzt auch nach Wegfall des Anerkenntnis- und Befriedungsverbotes hinsichtlich solcher Erklärungen gegenüber dem Patienten, die als Schuldanerkenntnis zu verstehen sein könnten, Vorsicht walten lassen und solche Erklärungen nicht ohne Rücksprache mit seinem beruflichen Haftpflichtversicherer abgeben.

Rechtliche Nachteile drohen

Andernfalls drohen ihm für den Fall, dass eine Haftung nicht besteht und der Versicherer deshalb nicht eintrittspflichtig ist, rechtliche Nachteile, die dazu führen können, dass er persönlich mit seinem Vermögen für den von ihm anerkannten Schaden einzustehen hat. Zwar schafft ein bloßes Schuldbekenntnis des Arztes je nach den Umständen des Einzelfalles nicht ohne Weiteres eine von der Haftung für einen Behandlungsfehler unabhängige neue, eigenständige Anspruchsgrundlage (sogenanntes konstitutives Schuldanerkenntnis). Ebenso wenig ist es rechtlich stets als ein den Anspruchsgrund der Behandlungsfehlerhaftung bestätigendes Schuldanerkenntnis (sog. deklaratorisches Schuldanerkenntnis) zu werten.

Trotzdem kann einem solchen Schuldbekenntnis aber im Schadenersatzprozess eine erhebliche Bedeutung zukommen.

Denn auch ein bloßes Bekenntnis der Schuld, das keinen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungswillen des Erklärenden verkörpert, kann die Beweislast des Empfängers der Erklärung – hier also des Patienten, demgegenüber sie abgegeben wurde – verbessern (BGH NJW 1984, 799).

So hat beispielsweise das Oberlandesgericht Düsseldorf am 16.06.2008 (I-1 U 246/07) in einem Rechtsstreit um Haftungsansprüche aus einem Verkehrsunfall noch entschieden: Durch seine am Unfallort abgegebene schriftliche Erklärung, er sei „Verursacher“ und durch seine mündliche Erklärung, er „erkenne die Schuld an“ und „seine Versicherung werde den Schaden des Klägers sofort ausgleichen“, habe der Beklagte ein Zeugnis gegen sich selbst abgegeben. Dieses hat das Gericht – mit der Folge seiner Verurteilung – im Rahmen der Beweiswürdigung als Indiz zu seinen Lasten dahingehend verwertet, dass er durch schuldhaftes Fehlverhalten zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat.

Um solche prozessualen und/oder vermögensrechtlichen Nachteile zu vermeiden, sollte der Arzt vor der Abgabe von Erklärungen über vom Patienten geltend gemachte Haftungsansprüche stets ein klärendes Gespräch mit seinem beruflichen Haftpflichtversicherer führen. Die Möglichkeit, dem Patienten den Krankheits- und Behandlungsverlauf – ohne Erklärungen zur Schuldfrage – wahrheitsgemäß erläutern zu können, bleibt davon unberührt. Von dieser Möglichkeit sollte der Arzt auch deshalb Gebrauch machen, weil durch ein rechtzeitiges offenes Gespräch nach Behandlungszwischenfällen eine Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Patient und Arzt und Verfahren vor der Gutachterkommission oder vor Gericht vermieden werden können.

Ulrich Smentkowski ist Leiter der Geschäftsstelle der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.